

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

I/11/110/1

I/11/110-1

Vorlagen-Nummer

0051/2016

Freigabedatum

25.01.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Benennung von Mitgliedern in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit nach § 379 Abs. 3 SGB III

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	25.01.2016
Rat	02.02.2016

Beschluss:

Der Rat benennt als Nachfolger/innen der bisherigen Ausschussmitglieder als ordentliche Mitglieder für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit in Köln:

1. für die Verwaltung: Die/den Beigeordnete/n für Soziales, Integration und Umwelt
2. für den Rat: 2 Ratsmitglieder

für die am 01.07.2016 beginnende 13. Amtszeit des Ausschusses, längstens jedoch für die laufende Amtszeit des Rates bzw. der Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Köln bzw. zur Stadtverwaltung Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Die 12. Amtsperiode des Verwaltungsausschusses endet mit Ablauf des 30.06.2016.

Vorschlagsberechtigt für die Neubesetzung des Ausschusses in der 13. Amtsperiode ist die Bezirksregierung Köln.

Den Vertretern der öffentlichen Körperschaften stehen 4 Sitze zu. Da die Bezirksregierung von ihrem Benennungsrecht Gebrauch macht, sind noch 3 Mitglieder des Verwaltungsausschusses von der Stadt Köln zu benennen.

Bei der Benennung von Mitgliedern in Gremien ist § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) zu beachten. Danach ist für jeden Sitz sowohl eine Frau, als auch ein Mann vorzuschlagen. Dies ist entbehrlich, wenn ein Vorschlag gleich viele Frauen und Männer beinhaltet.

Da die Bezirksregierung noch keine Personalie bekannt gegeben hat und die Stadtverwaltung Köln weiterhin die oder den Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt entsenden möchte, deren oder dessen Personalie bisher noch nicht feststeht, ist es wünschenswert, jeweils einen Frau und einen Mann zu benennen, um eine paritätische Sitzverteilung zu ermöglichen.

Weitere Erläuterungen

Die durch die Ratsmitglieder zu besetzenden Sitze sind nach § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW zu ermitteln.

Hat sich der Rat auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, ist eine Auszählung der Verhältniswahl nach Hare/ Niemeyer vorgesehen.

Wie in der Vergangenheit wird die Ratsvorlage für die zu benennenden Ratsmitglieder daher ohne Namensnennung erstellt.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht von den vorschlagsberechtigten Stellen, sondern von den jeweiligen Gruppen der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit zur Berufung vorgeschlagen.